

Verbandswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **11 (1895)**

Heft 29

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

konsumierende Publikum vor Ueberforderung und Uebergriffen geschützt werde.

Das Gesetz ordnet die hierfür erforderliche Kompetenz, sowie diejenige des Bundesrates.

22. Das Gesetz gibt den Berufsgenossenschaften die erforderlichen Kompetenzen zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten, wie:
- a) Das Ansehen und die Leistungsfähigkeit ihres Standes zu heben durch Regelung des Lehrlingswesens und Förderung des allgemeinen beruflichen Bildungswesens, durch fortwährende Ueberwachung der Marktfähigkeit der Produkte, durch Erprobung neuer Erfindungen, Rohstoffe, Arbeitsverfahren, Hilfsmittel etc.
 - b) Dafür zu sorgen, daß in der Art und Weise des Geschäftsbetriebes und der Produktion, sowie in der Höhe der Warenpreise und Arbeitslöhne etc., in ihrem jeweiligen Gebiete alle jene Ausschreitungen und Mißstände bekämpft und beseitigt werden, die nach dem Ermessen der Berufsgenossenschaft im Interesse des Gesamtwohles und der gedeihlichen Zukunft des Standes nicht zulässig sind.
 - c) Keine Maßnahmen zu unterlassen, damit die Angehörigen ununterbrochene Beschäftigung oder Lebensunterhalt haben und damit ein thunlichster Ausgleich zwischen den vorhandenen Arbeitskräften und der Nachfrage nach solchen erzielt werde. Zu diesem Behuf haben die Berufsgenossenschaften geeignete Maßnahmen zu treffen hinsichtlich Arbeitsvermittlung, der Zahl der alljährlich eintretenden Lehrlinge, Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen, Erleichterungen betreffend Verkaufsstellen (Gewerbehallen) oder Ausrüstung allfälliger Lager u. s. w.
23. Die Administrationskosten für die Behörden oberster Instanz trägt der Bund, während die übrigen Unkosten zu Lasten der betreffenden Berufsgenossenschaften fallen.
24. Wo in der gleichen Berufsart die Genossenschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemeinsame Aufgaben zu erledigen haben, sind die dahierigen Kosten auch gemeinsam zu tragen. Der gleiche Fall tritt ein, wenn mehrere Berufsgenossenschaften sich zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben vereinigen.
25. Zur Bestreitung der Unkosten, welche den Genossenschaften laut These 23 erwachsen, haben die Genossenschaftler Beiträge an ihre Sektionen zu entrichten. Für rückständige Beiträge der Arbeitnehmer sind deren Sektionen berechtigt, den Arbeitgeber des jeweiligen Schuldners in Anspruch zu nehmen, damit er das Inkasso durch Lohnabzüge zu handlen der betroffenen Sektion besorge.
- Bußen und Strafen.**
26. Widerhandlungen gegen die Genossenschaftsgesetze, Reglemente und Verordnungen werden von der Genossenschaftsbehörde durch Mahnungen oder Bußen bestraft oder können gleich den Widersektlichkeiten gegen die übrigen Gesetze taxiert und dem zuständigen Richter zur Bestrafung zugewiesen werden. Bei mehrmaligen Rückfällen kann die Berufsgenossenschaft den Entzug des Rechtes, Lehrlinge halten zu dürfen, eventuell auch Freiheitsstrafe beantragen.
27. Erwächst durch die Nichtinhaltung der Genossenschaftspflichten von Seite eines Arbeitgebers seinem Arbeitnehmer finanzieller Schaden, so haftet die Sektion, welcher der fragliche Arbeitgeber angehört, dem geschädigten Arbeitnehmer als Bürge für den jeweiligen Betrag. Ist im umgekehrten Falle der Geschädigte ein Arbeitgeber, so ist die Sektion des Arbeitnehmers entschädigungspflichtig. Die in solcher Weise betroffene

Sektion hat das Rückgriffsrecht auf ihr betreffendes Mitglied.

2. Resolution.

Die Delegiertenversammlung des Schweizer Gewerbevereins den 19./20. Oktober in Basel,

in Erwägung,

daß die raschen Fortschritte der Wissenschaft, der Technik, des Verkehrs u. s. w. einerseits, und die Gewerbefreiheit andererseits nach und nach in den Gebieten der Industrie, des Handels und des Gewerbes Zustände veranlaßt haben, welche je länger, je dringlicher einer umfassenden, zeitgemäßen Regelung rufen,

in Bestätigung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse von Zug (1888), Zürich (1889), Altorf (1890), Bern (1891) und insbesondere von Schaffhausen (1892)

beschließt:

Es ist durch eine Eingabe an den Bundesrat ein „Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften“ im Sinn und Geist der heute angenommenen Thesen, als Abschnitt der schweizer. Gewerbegesetzgebung, anzustreben.

Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlichst mit weiteren Interessentkreisen ins Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundsätzen die heute angenommenen Thesen erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unternommen werden könne.

Verbandswesen.

Die Versammlung des Centralverbandes der zürcher. Meister- und Gewerbevereine vom Donnerstag Abend zur Besprechung des Glaserstreiks entnahm den Mitteilungen des Vorstandes, daß Stadtrat Fritsch als Stellvertreter des Stadtpräsidenten gemäß der Verordnung über die Verhütung von Streiks im Glaserstreik das städtische Vermittlungsverfahren eingeleitet habe. Die Glasermeister teilen mit, daß sie Donnerstag abermals die gänzliche Ablehnung der Arbeiterforderungen beschlossen haben. Dem Vermittlungsversuch erklärten sie wenig Sympathie entgegen bringen zu können. Nach längerer Diskussion beschloß die Versammlung, der Glasermeisterverein Zürich habe Hrn. Stadtrat Fritsch zu antworten, daß die zürcherischen Glasermeister nicht selbständig einen Ausgleich abschließen können, sondern von der Schlußnahme des Centralverbandes des schweizer. Glasermeisterverbandes abhängig seien. Im weiteren sprach die Versammlung den Glasermeistern ihre Sympathie aus und ermunterte sie, den Forderungen der Arbeiter nicht nachzugeben. Eine Eingabe an die kantonale Justizdirektion wird polizeilichen Schutz für die arbeitenden Gehülfen verlangen. Der Stadtrat ist um bessere Handhabung der Streikparagrafen der Polizeiverordnung zu ersuchen.

Hafnermeisterverein Zürich. Infolge ausgebrochenem Streik der Ofenseker gelangt die Meisterschaft an die Architekten, Baumeister und an ihre weitere Kundschaft mit der höflichen Bitte, mit der Ausführung der Hafnerarbeit sich zu gebulden und damit die Sache der Hafnermeister zu unterstützen.

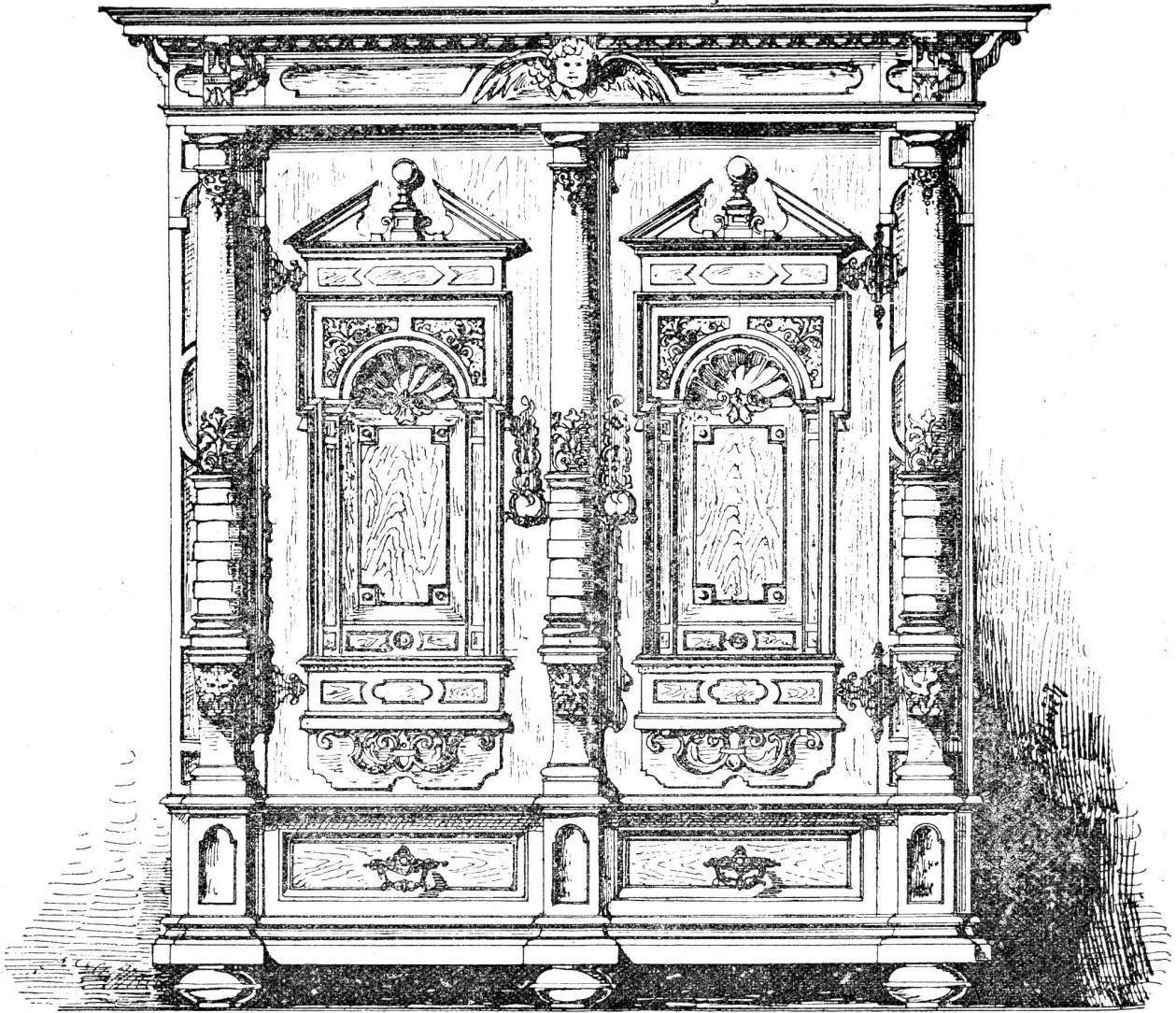
Die Glasermeister in Zürich erließen eine eindringliche Rundgebung an sämtliche Fachgenossen in der Schweiz, zu möglichster Unterstützung auffordernd. „Das kann und soll“, schließt der Aufruf, „in erster Linie dadurch geschehen, daß Glaserarbeiter, welche gegenwärtig von Zürich kommen, d. h. infolge des Streiks dort die Arbeit niedergelegt haben, von keinem Meister in der ganzen Schweiz eingestellt werden. Dadurch handeln die Meister auch in ihrem eigenen Interesse; denn würden die unverstämten Forderungen in Zürich durch-

gesetzt, so ist außer Zweifel, daß auch an andern Orten das gleiche Verlangen gestellt würde."

Verband deutscher Glasfabrikanten der Beleuchtungsbranche. Am 1. Oktober l. J. ist, wie uns aus Dresden berichtet wird, ein weiterer Aufschlag von 5 Proz. eingetreten. Die Preiserhöhung beträgt nunmehr 15 Proz. Abschlässe über den 1. März 1896 hinaus sollen nicht gemacht werden. Die Fabriken sind alle gut beschäftigt, dieselben können zumeist hier diese Saison keine Ordres mehr annehmen.

gegenstände in den verschiedenen Gruppen, mit Ausnahme derjenigen der modernen und alten Kunst. Dieses Reglement unterrichtet die Aussteller über die Art und Weise, wie sie selbst und die Verwaltung der Ausstellung bei der Expedition, dem Transport, der Behandlung, Versicherung und Rückspedition der Gegenstände vorzugehen haben.

Ueber das Schicksal einiger Gebäulichkeiten der schweizerisch-landwirtschaftlichen Ausstellung in der Enge vernimmt man folgendes: Ein Teil der Rindviehstallungen und eventuell



Schrank.

(Original-Skizze, deutsche Renaissance.)

Entworfen von **Aug. Schirich**, Fachlehrer an der Gewerbeschule Zürich, Atelier für Möbelzeichnungen.
Ausgeführt von **L. Münzer**, Möbelschreinerei, Löffingen (Baden).

Seit dem nunmehr achtwöchentlichen Bestehen des Verbandes sind etwa 400 Waggonen mit Aufschlag verkauft worden, es ist dies ein günstiges Resultat; wenn man berücksichtigt, daß die Saison-Verkäufe größtenteils schon vor der Gründung des Verbandes gemacht worden waren. — Die Aussichten für die Zukunft werden als günstig bezeichnet; es sei noch eine weitere Preiserhöhung beabsichtigt, da der jetzige Aufschlag bei den ungemein gedrückten Grundpreisen noch keinen entsprechenden Fabrikationsgewinn gewähre.

Verschiedenes.

Schweizerische Landesausstellung Genf 1896. (Mitget.) In seiner Sitzung vom 27. Sept. genehmigte das Central-Komitee das Reglement betr. den Transport der Ausstellungs-

auch die Pavillons der Raub- und Ziervögel kommen an die Landesausstellung nach Genf, um dort in dieser oder jener Form wieder Verwendung zu finden. Der wissenschaftliche Pavillon ist nach Bourguillon bei Freiburg verkauft, wo er als Sommerwirthshaus dienen soll. Den Küchenanbau hinter der Kantine hat der Verein zur Unterstützung durch Arbeit angekauft, um ihn anderwärts wieder aufzustellen. Ebenso wird der Fourrageschuppen eine Wanderung auf das Land hinaus antreten.

Erfolge. An der Schweizer. Landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern erhielt Herr C. Vogel in St. Gallen für praktische, solid und sauber gearbeitete Sand- und Kies-Sortierapparate, Fruchtstabe, Einzäunungen 2c., sowie für seine reichhaltige Ausstellung die silberne Medaille.

Edg. Parlamentsgebäude. Die Direktion der eidgen.